

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 62 (1970)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Nacktheit auf der Bühne : ein neuartiges Gewerkschaftsproblem  
**Autor:** Brügel, J.W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354426>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nacktheit auf der Bühne — ein neuartiges Gewerkschaftsproblem

Die dem Britischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Schauspielergewerkschaft «Equity» steht vor einem neuartigen Problem gewerkschaftlicher Betätigung, das sich aus der neuesten Mode ergibt, von Schauspielern und Schauspielerinnen zu verlangen, dass sie sich auf der Bühne völlig entkleiden. Diese bisher unbekannte Erscheinung ist die Folge des Umstandes, dass die Theaterzensur in England vor einigen Monaten abgeschafft wurde. Trotzdem können Schauspieler wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit gerichtlich belangt werden. «Equity» verlangt nun, dass für Entkleidungsszenen auf der Bühne gewisse Richtlinien formuliert werden, denen die Arbeitgeber zustimmen hätten. Es geht vor allem darum, dass die Arbeitgeber sich verpflichten, im Falle der Gerichtlichen Verfolgung eines Gewerkschaftsmitglieds (wer nicht in «Equity» organisiert ist, kann an keinem Theater beschäftigt werden) dieses entsprechend zu entschädigen. Weiter will die Gewerkschaft darauf dringen, dass dem Schauspieler oder der Schauspielerin rechtzeitig vorher gesagt wird, dass und welche Entkleidungsszenen man von ihnen verlangt — es ist vorgekommen, dass sie das erst nach der Unterzeichnung des Vertrags bei der Probe erfahren haben. Besondere Beschwerden haben sich daraus ergeben, dass plötzlich verlangt wurde, der Schauspieler oder die Schauspielerin möge auf der Bühne Gebärden machen, die die Vollziehung des Geschlechtsaktes andeuten. Nach den Forderungen der Gewerkschaft müssen den Mitwirkenden, bevor sie die Verpflichtung zum Auftreten in einem bestimmten Stück annehmen (in England gibt es keine Dauerengagements, sondern Verpflichtungen, in einem bestimmten Stück aufzutreten), mit Text und Regieanweisungen vertraut gemacht werden. Ein Gewerkschaftsfunktionär soll bei Entkleidungsszenen darüber wachen, dass nichts verlangt wird, was nicht vorher vereinbart worden war. Die Organisation «Equity» glaubt, diese Forderungen durchsetzen zu können, um so mehr als die amerikanische Schauspielergewerkschaft, gleichfalls «Equity» genannt, bereits mit den Arbeitgebern zu einer solchen Vereinbarung gelangt ist. J. W. Brügel, London